

Amtliche Mitteilungen



Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

das Jahr neigt sich dem Ende, Weihnachten und der Jahreswechsel stehen vor der Tür. Hinter uns liegt ein weiteres Jahr voller Herausforderungen und neuer Erfahrungen. Die vor uns liegenden Feiertage geben Anlass, in der Hektik des Alltags einen Moment inne zu halten. Im Namen des Stadtrates und der Ortschaftsräte wünschen wir allen Einwohnerinnen und Einwohnern ein erholsames und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Start in das Jahr 2023 verbunden mit den besten Wünschen für Gesundheit, Erfolg und Wohlergehen.

Lassen Sie uns hoffnungsvoll in das neue Jahr blicken!

Astrid Münster **Cornelia Beer** **Mathias Mieth** **Hans-Jürgen Küster**
Bürgermeisterin Ortsvorsteherin Ortsvorsteher Ortsvorsteher

Beschlussübersicht

Der Verwaltungsausschuss hat am 6. Dezember 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 45/22

Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid für das Bauvorhaben: Errichtung von 3 Windkraftanlagen für die Seilerei Voigt, Brückenstraße 1 und 2, Flur 8, Flurstücke 52/121, 52/154, 52/168 im Gewerbegebiet „Süd-Ost“ in Bad Dübén

Beschluss-Nr. 46/22

Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag für das Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Bahnhofsgebäudes zu Kultur- und Büronutzung, Bahnhofstraße 3, Flur 11, Flurstück 110/20 in Bad Dübén

Beschluss-Nr. 47/22

Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag für das Bauvorhaben: Errichtung eines Windfangs und Anbau mit Dachterrasse, Körbitzweg 2, Flur 11, Flurstück 125/22 und Flur 15, Flurstück 3/9, jeweils in Bad Dübén

Beschluss-Nr. 48/22

Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid für das Bauvorhaben: Neubau eines 1- bis 2-geschossigen Einfamilienhauses, Alaunwerksweg 28, Flur 21, Flurstücke 14/2 und 38 in Bad Dübén

Beschluss-Nr. 49/22

Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid für das Bauvorhaben: Ersatzneubau eines Einfamilienhauses, Neumark 8, Flur 11, Flurstücke 18/36 und 1136 in Bad Dübén

Beschlussübersicht

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén hat am 15. Dezember 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 7-36-1051

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén bestellt Frau Anja Weise aus Bad Dübén zur Friedensrichterin für die Stadt Bad Dübén und die Gemeinde Löbnitz für die Dauer von fünf Jahren. Die Bestellung muss vom Präsidenten des Amtsgerichtes bestätigt werden.

Beschluss-Nr. 7-36-1052

Zustimmung zur Wahl des Stadtwehrleiters und des stellvertretenden Stadtwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Bad Dübén
Zum Stadtwehrleiter wurde Kamerad Thomas Haberland und zum stellvertretenden Stadtwehrleiter Kamerad Torsten Korb gewählt.

Beschluss-Nr. 7-36-1053

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gewährung von Zuwendungen zur Herstellung und Verbesserung der digitalen Infrastruktur in Schulen und der erhaltenden zweckgebundenen Zuwendung für Investitionen an Schulen des Schulträgers von der Sächsischen Aufbaubank, die Auftragsvergabe zur Anschaffung von interaktiven Tafeln für die Heide-Grundschule Bad Dübén an die Firma Bechtloff und Merz GmbH aus Löbnitz.

Beschluss-Nr. 7-36-1054

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt die Unterstützung des Vereins „Tafel Bad Dübén e. V.“ vorbehaltlich der Haushaltsplanung des Doppelhaushaltes 2023/2024. Der Zuschuss für das Jahr 2023 beläuft sich auf 35.000 Euro und für das Jahr 2024 auf 33.000 Euro.

Beschluss-Nr. 7-36-1055

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt den Verzicht auf Ausübung des Vorkaufsrechtes für das Erbbaurecht Bergstraße 12 in Bad Dübén und stimmt der Veräußerung des Erbbaurechtes an Frau Nancy Hoffmann, wohnhaft in Bad Dübén, zu.

Beschluss-Nr. 7-36-1056

Vergabe der Planungsleistungen für Los 1 – „Grüne Stadt und Biodiversität“ – im KoMoNa-Förderprogramm an: „freiräume sven reuter“ aus Delitzsch

Beschluss-Nr. 7-36-1057

Vergabe der Planungsleistungen für Los 2 – „Wassersensible Stadt – Pilotmaßnahme ‚Dommitzcher Platz‘“ – im KoMoNa-Förderprogramm an: Büro Knoblich Landschaftsarchitekten aus Zschepplin

Beschluss-Nr. 7-36-1058

Vergabe der Leistung für die Begleitung und Prozesssteuerung zu den Losen 1 bis 3: „Grüne Stadt und Biodiversität“, „Wassersensible Stadt“, „Pilotmaßnahme Umgestaltung Schulhof Oberschule“ im KoMoNa-Förderprogramm an: STADTLAND GmbH aus Leipzig

Beschluss-Nr. 7-36-1059

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbaufläche am Drosselweg“ der Stadt Bad Dübén nach § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB (erneuter Aufstellungsbeschluss i. S. v. § 2 Absatz 1 BauGB). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 6/12, 6/53 und 6/11 (Teilfläche) der Flur 2 in der Gemarkung Bad Dübén. Überplant wird eine Fläche von ca. 0,5 ha.

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Dübén

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübén

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübén

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine

Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

Beschluss-Nr. 7-36-1060

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für das Bauvorhaben Umbau bestehender Schleuderbetonmast Höhe 43,15 Meter, Austausch Aufsatzmast + 2 Bühnen, Durchwehnaer Straße 17, Flur 5, Flurstück 388/9 in Bad Dübén.

Beschluss-Nr. 7-36-1061

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt, energiepreisbedingte negative Auswirkungen auf die Jahresergebnisse 2023 und 2024 stadteigener Unternehmen, an denen die Stadt entweder zu mehr als 50 Prozent oder die Stadt zusammen mit anderen öffentlichen Trägern zu mehr als 50 Prozent unmittelbar beteiligt ist, im Einklang mit gesellschafts-, kommunal- und beihilferechtlichen Regelungen abzumildern, sofern hierdurch im Einzelfall das Risiko der Zahlungsunfähigkeit i. S. d. §§ 17, 18 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung i. S. d. § 19 Insolvenzordnung droht und dies nicht auf andere Weise abzuwenden ist.

Beschluss-Nr. 7-36-1062

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt vorbehaltlich der entsprechenden gesetzlichen Grundlage, weiterhin an der Option gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) zur vorübergehenden weiteren Anwendung der bisherigen Umsatzsteuerregelung festzuhalten und diese nicht gemäß § 27 Absatz 22a Satz 2 UStG zu widerrufen.

Beschluss-Nr. 7-36-1063

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén stimmt dem Antrag der Fraktion Bürgerkreis zur Änderung der Geschäftsordnung zu. Der § 31 (1), Satz 1 der Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

Es werden die Worte „und den stellvertretenden Bürgermeistern“ ersatzlos gestrichen.

Beschluss-Nr. 7-36-1064

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén stimmt dem Antrag der Wählergemeinschaft „Wir für Bad Dübén“ zur Änderung der Hauptsatzung zu. § 12 Satz wird wie folgt ergänzt: „und 3. Stellvertretenden Bürgermeister.“

Beschluss-Nr. 7-36-1065

Der Stadtrat nimmt den Prüfungsbericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Wurzen zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Haushaltsjahren 2006 bis 2012 sowie Kenntnisnahme des Prüfungsberichts des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Wurzen zur überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 der Stadt Bad Dübén vom 30. September 2019 zur Kenntnis.

Satzung des Bebauungsplanes „Wohnbauflächen zwischen Mühlfläuer und Waldstraße“ der Stadt Bad Dübén

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2021 mit Beschluss-Nr. 7-19-857 den Bebauungsplan „Wohnbauflächen zwischen Mühlfläuer und Waldstraße“ in der Fassung vom 27. April 2021 bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Das Bebauungsplangebiet umfasst folgende in der Gemarkung Bad Dübén liegende Flurstücke der Flur 2: 10/1 (Teilfläche), 12/43, 12/44, 12/45, 12/85, 12/86, 12/87, 12/88, 12/89, 12/90, 12/91, 12/92, 12/93, 12/94, 13/7, 13/31 (Teilfläche), 13/69, 13/70 (Teilfläche), 13/71, 13/95, 13/96 und 13/97.

Der Geltungsbereich ist in dem Auszug der Planzeichnung (nicht maßstäblich) als durchgängige fette Umrandung dargestellt. Es gilt die Innenseite der Umrandung als Geltungsbereichsgrenze. Maßgebend ist die Planzeichnung in der Fassung vom 27. April 2021.

Jedermann kann die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, in der Stadtverwaltung Bad Dübén, Bau- und Bürgeramt, Markt 11, 04849 Bad Dübén zu den Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt

Auskunft verlangen.

Zusätzlich werden die Unterlagen gemäß § 10 a Absatz 2 BauGB in das zentrale Internetportal des Landes Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite> und das Internetportal der Stadt Bad Dübén unter www.bad-dueben.de/rathaus/stadtentwicklung/ eingestellt und zugänglich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. Absatz 5 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

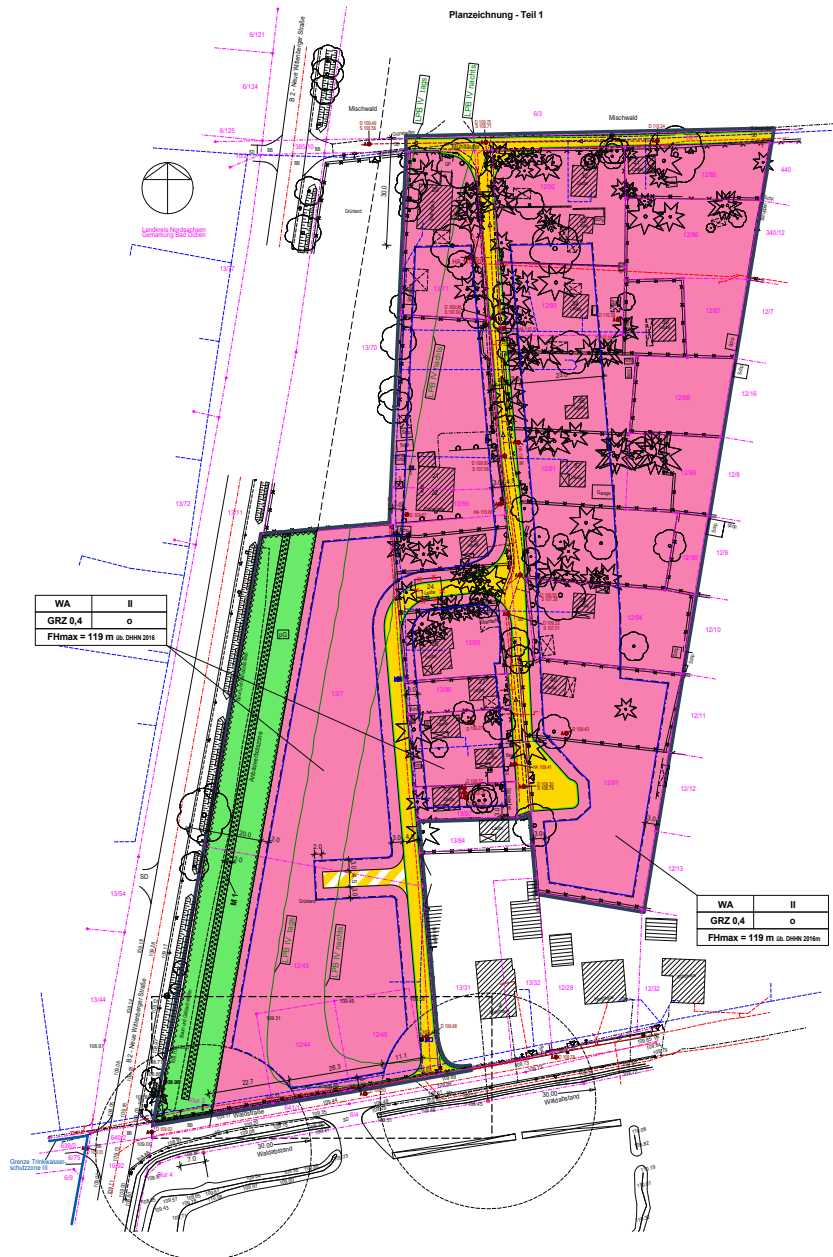
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bad Dübén, den 14. Dezember 2022



Astrid Münster
Bürgermeisterin

Auszug Planzeichnung, nicht maßstäblich



Mitteilung vom Zweckverband, Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide

Die Geschäftsstelle des ZAWDH, Altenhof 10 in Bad Dübener Heide ist **vom 24. bis 31. Dezember 2022 geschlossen**. Ab dem 2. Januar 2023 sind wir wieder für Sie da. Für Havariefälle steht Ihnen der Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer 034243/336-20 zur Verfügung.

Der Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide, wünscht allen Kunden und Geschäftspartnern ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Astrid Münster
Verbandsvorsitzende



Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide Öffentliche Bekanntmachung

Die Versammlung des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide findet am Mittwoch, den **4. Januar 2023, um 18.00 Uhr**, im Sitzungsraum des Verwaltungsgebäudes der Kläranlage Altenhof 10, Bad Dübener Heide statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung Tagesordnung und Niederschrift
2. Beratung und Beschlussfassung Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2023 und 2024
3. Informationen zu Erschließungsverträgen
4. Anfragen, Sonstiges

gez. Astrid Münster
Verbandsvorsitzende



Beschlussübersicht

Die Versammlung des ZAWDH fasste in ihrer öffentlichen Sitzung am 30. November 2022 folgende Beschlüsse:

Beschluss VS 10/2022

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019

Beschluss VS 11/2022

Vortrag Jahresüberschuss 2019 auf neue Rechnung

Beschluss VS 12/2022

Erteilung der Entlastung zum Jahresabschluss 2019

Beschluss VS 13/2022

Vergabe örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022

Beschluss VS 14/2022

Gebührenkalkulation 2023/2024

Beschluss VS 15/2022

1. Änderungssatzung der Abwasser- und Gebührensatzung

Beschluss VS 16/2022

5. Änderungssatzung der Fäkalsatzung

Beschluss VS 17/2022

Einleitentgelt Laußig 2023/2024

Beschluss VS 18/2022

Terminplanung Sitzungen 2023

Schneeräumen und Beseitigen von Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen

Die Stadt Bad Dübener Heide weist alle Grundstückseigentümer auf die Verpflichtung zum Schneeräumen und Beseitigen von Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen vor ihren Grundstücken hin. Entsprechend der Satzung der Stadt Bad Dübener Heide über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege besteht die Verpflichtung eine mindestens 1,50 Meter breite Fläche entlang des Grundstückes zu sichern. Dort wo kein Gehweg vorhanden ist, muss ein 1,50 Meter breiter Streifen entlang der Fahrbahn ausreichend gesichert werden. Es sind nur Geräte einzusetzen, welche eine Beschädigung der Verkehrsflächen ausschließen.

Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege.



Die Straßeneinläufe, Hydranten und sonstige Einbauten sind von Schnee freizuhalten.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die Räum- und Streupflicht für den Gehverkehr besteht zwischen 7.00 und 20.00 Uhr.

Als Streumittel sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden (keine Asche). Auftauende Mittel dürfen nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände des Streumittels sind spätestens nach Ende der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

Die Satzung der Stadt Bad Dübén über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege finden Sie auf unserer Homepage unter www.bad-dueben.de/rathaus/satzung-und-verordnungen/

Stadtverwaltung Bad Dübén
Bau- und Bürgeramt

In eigener Sache

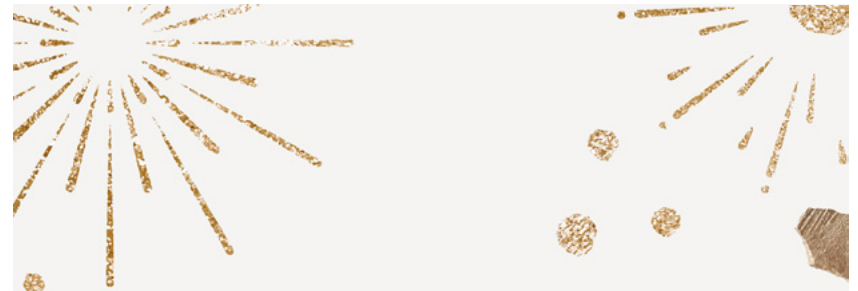
Das Rathaus bleibt in der 52. Kalenderwoche vom 27. bis 30.12.2022 für den Besucherverkehr geschlossen. Bei Bedarf liegen Gelbe Säcke zu den Öffnungszeiten in der Touristinformation und im Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Dübén bereit.



Öffnungszeiten Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Dübén für die Zeit von Freitag, den 23. Dezember 2022, bis einschließlich Sonntag, den 1. Januar 2023

Freitag, 23. Dezember 2022	10.00 bis 16.00 Uhr
Samstag, 24. Dezember 2022	geschlossen
Sonntag, 25. Dezember 2022	geschlossen
Montag, 26. Dezember 2022	10.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag, 27. Dezember 2022	geschlossen
Mittwoch, 28. Dezember 2022	10.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag, 29. Dezember 2022	10.00 bis 16.00 Uhr
Freitag, 30. Dezember 2022	10.00 bis 16.00 Uhr
Samstag, 31. Dezember 2022	geschlossen
Sonntag, 1. Januar 2023	10.00 bis 16.00 Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Neujahrs-Willkommen in der Obermühle

Am Sonntag, 8. Januar 2023, um 10.00 Uhr lädt Bürgermeisterin Astrid Münster alle Bürgerinnen und Bürger von Bad Dübén zum Neujahrs-Willkommen in die Obermühle ein. Bürgermeisterin Astrid Münster wird im Rahmen des Neujahrs-Willkommens auf die hinter uns liegenden Monate zurückblicken und einen Ausblick auf das neue Jahr geben. Für das musikalische Rahmenprogramm sorgt der Posaunenchor der Kurrende Bad Dübén e. V.

Es wird ein Besuch der Sternsinger erwartet. Sie bringen in der Nachfolge der Heiligen Drei Könige den Segen „Christus segne dieses Haus“ zu den Menschen und segnen auch die Obermühle.

Im Anschluss an den offiziellen Teil besteht die Möglichkeit, in ungezwungener Atmosphäre bei einem Glühwein ins Gespräch zu kommen. Die Veranstaltung ist öffentlich. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.



Ihre Astrid Münster
Bürgermeisterin

VERANSTALTUNGEN JANUAR

01.01. 10.00 – 12.00 Katerfrühstück, www.museumsdorf-duebener-heide.de, Obermühle 14.01. 19.00 Dreikönigs-Epiphania-Singen, Kurrende & Orgel, www.kurrende-bad-dueben.de, Katholische Kirche 15.01. 15.00 „Classic meets Bad Dübén“: Anrechtskonzert „KURIOS und FURIOS“ der Sächsischen Bläserphilharmonie, Leitung: erster ständiger Gastdirigent David Timm (Leipziger Universitätsmusikdirektor), neueste Errungenschaften auf dem Gebiet des digitalen Dirigenten, aber mit gänzlich analog gespielter Musik, Orchester als Edel-Juke-Box, musikalischer Handelsvertreter und Garant für gute Laune, Preis: 24 € p. P. (Kat. 1) / 19 € (Kat. 2), ermäßigt: 15 € (Kat. 1) / 10 € (Kat. 2), KVV: HEIDE SPA Kasse, kostenlose Tickethotline (Tel.: 0800 / 2181050) oder www.ticketgalerie.de, www.heidespa.de, www.saechsische-blaeserphilharmonie.de, HEIDE SPA Kursaal 19.01. 19.30 Basketball-Bezirksliga: Dübener Füchse – SV Spartak Grimma II, www.sv-bad-dueben.de, Sporthalle Bundespolizei	20.01. 18.00 Ausstellungseröffnung „Mobilität anders angehen – Diskussionsraum „Unsere mobile Zukunft“, Ausstellung bis 25.02. (Mo., Di., Do., Fr.: 10–15 Uhr), www.naturpark-duebener-heide.de, NaturparkHaus 21.01. 14.00 Volleyball-Bezirksliga (Damen): SV Bad Dübén – VV Grimma II & SV Stahl Brandis, www.sv-bad-dueben.de, Sporthalle Oberschule 14.00 Volleyball-Bezirksliga: SV Bad Dübén II – SV Reudnitz III & TSG Markkleeberg 1903 III, www.sv-bad-dueben.de, Sporthalle Bundespolizei 22.01. 15.00 Volleyball-Regionalliga: SV Bad Dübén – Krostitzer SV, www.sv-bad-dueben.de, Sporthalle Bundespolizei 31.01. 19.30 „Fermate – Innehalten zum Monatsende“, Orgelkonzert mit Prof. Martin Schmeding (HMT Leipzig), www.evangelische-kirche-bad-dueben.de, Evangelische Stadtkirche St. Nikolai
---	---

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!